



Rundschreiben 2006/2

13. November 2006

Auslegung von Art. 7 GwG, insb. elektronische Aufbewahrung von Dokumenten

Gemäss Art. 7 Abs. 1 GwG muss der Finanzintermediär seine Dokumentation so erstellen (und aufbewahren), dass fachkundige Dritte, insb. der Revisor und die Aufsichtsinstanz (die Kontrollstelle für die direkt unterstellten Finanzintermediäre und die SRO für ihre Mitglieder) sich ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes machen können. Art. 7 Abs. 2 GwG sieht vor, dass der Finanzintermediär seine Belege so aufzubewahren hat, dass er Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.

Die Kontrollstelle lässt bereits seit dem Jahr 2004 zu, dass ein direkt unterstellter Finanzintermediär seine Belege in elektronischer Form aufbewahrt, wenn er gleichzeitig auch die Voraussetzungen gemäss der Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung, SR 221.431) erfüllt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Einhaltung von Art. 3 der Geschäftsbücherverordnung, welcher besagt, dass die Geschäftsbücher so geführt und aufbewahrt und die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz so erfasst und aufbewahrt werden müssen, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt.

Um Art. 7 Abs. 2 GwG zu erfüllen, muss der Finanzintermediär ausserdem die Belege in der Schweiz aufbewahren. Würden die Belege im Ausland aufbewahrt, könnte der Finanzintermediär nicht sicherstellen, dass er den Auskunftsbegehren der Behörden innert angemessener Frist nachkommen kann. Die zweite Voraussetzung von Art. 7 Abs. 2 GwG, nämlich die Herausgabe von beschlagnahmten Dokumenten innert angemessener Frist, kann zudem nur so in geeigneter Form durchgeführt werden. Eine Beschlagnahmung im Ausland würde den Voraussetzungen und Fristen der Rechtshilfe unterliegen, was ihre Durchsetzung ungewiss machen könnte.

Bei in elektronischer Form aufbewahrten Belegen ist es notwendig, dass sich der Server, auf welchem die Belege elektronisch aufbewahrt werden, in der Schweiz befindet. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Finanzintermediär entweder über eine Kopie der relevanten Belege in Papierform oder über eine elektronische Kopie in der Schweiz verfügen. Sowohl

die physische als auch die elektronische Kopie müssen immer aktuell sein, im Besonderen soweit die Dokumentation Transaktionen betrifft. Dies ist in der Regel bei monatlich aktualisierten Kopien der Fall.

Erbringt der Finanzintermediär den Beweis, dass die Beschlagnahme durch die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden vom Staat in dem sich der Server befindet und wo die Unterlagen aufbewahrt werden sichergestellt ist, hat er die Möglichkeit darauf zu verzichten, jederzeit über eine aktuelle Kopie der Unterlagen in der Schweiz zu verfügen. In diesem Fall muss er sich jedoch gegenüber der Aufsichtsinstanz verpflichten, am vom Revisor oder von der Aufsichtsinstanz festgelegten Kontrolltag über eine elektronische oder Papierkopie der gesamten relevanten Unterlagen zu verfügen. Der Beweis der Beschlagnahmemöglichkeit kann insbesondere durch den Nachweis eines Rechtshilfeabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem sich der Server und die Unterlagen befinden, erbracht werden.

Diese Auslegung des Art. 7 Abs. 2 GwG ist auf alle direkt unterstellten Finanzintermediäre anwendbar. Im Übrigen stellt sie einen minimalen Standard für die SRO-Reglemente dar, soweit sie die Frage der Dokumentationspflicht regeln.